



Stadt Neuenrade

Öffentliche Bekanntmachung

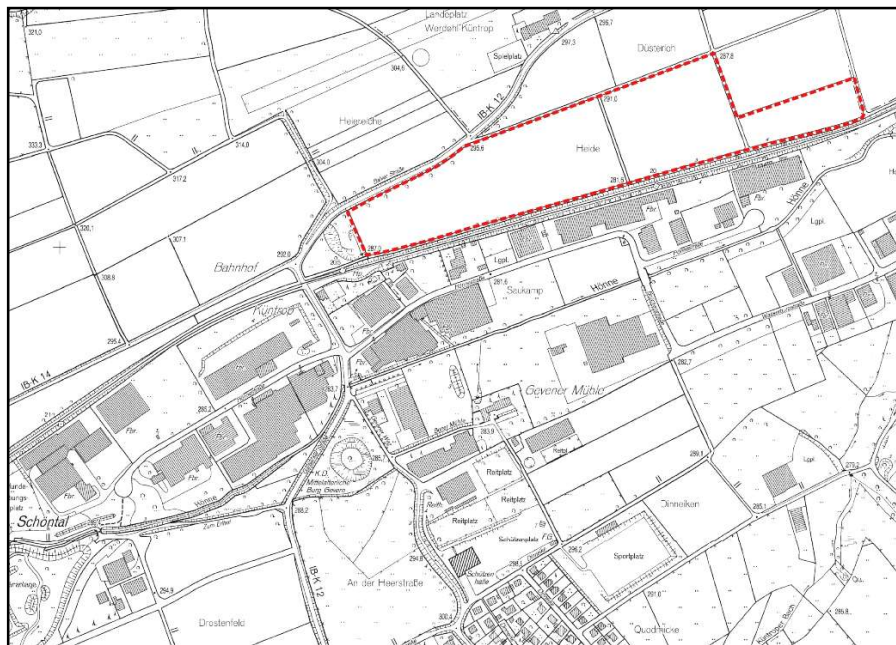
Bebauungsplanes Nr. 80 „Solarpark“ der Stadt Neuenrade

Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner Sitzung am 09. September 2026 den Bebauungsplan Nr. 80 „Solarpark“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in den derzeit jeweils gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Solarpark“ soll die planungsrechtliche Voraussetzung zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche geschaffen werden, um einen Beitrag zur Energiewende zu leisten.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Solarpark“ erfolgte zeitgleich mit dem Verfahren zur Aufstellung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes im sog. „Parallelverfahren“. Zwischenzeitlich ist die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 80 „Solarpark“ liegt in der Gemarkung Küntrop, Flur 1, umfasst die Flurstücke 45, 46, 109, 536, 537 und 826 mit einer Gesamtgröße von ca. 8,81 ha und ist nachfolgend zeichnerisch (ohne Maßstab) dargestellt:



Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 20. Juli 2023 bis 25. August 2023. Anregungen oder Hinweise der Öffentlichkeit sind hierbei nicht eingegangen. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind 19 Stellungnahmen eingegangen, deren teilweise Berücksichtigung zu einer Anpassung der Planungsunterlagen geführt haben.

Im Rahmen von § 3 Abs. 2 BauGB in der derzeit geltenden Fassung, erfolgte nunmehr die Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 18. Juni 2026 bis einschließlich 20. Juli 2026. Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte zeitgleich. Stellungnahmen, die eine erneute Änderung oder Ergänzung der Verfahrensunterlagen notwendig machen, gab es hierbei nicht.

Mit dieser Bekanntmachung der Bebauungsplan Nr. 80 „Solarpark“ in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann ab sofort der Bebauungsplan nebst Begründung während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Neuenrade, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade, Zimmer 48 (Bauamt) eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen von Satzungen unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 80 „Solarpark“, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Neuenrade, 10. September 2026

gez.

Volker Klüter

Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung nebst aufgeführten Unterlagen kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter <http://www.neuenrade.de> unter „Aktuelles/Bekanntmachungen“ abgerufen werden.